
Seminar „Wohl tun – Schaden vermeiden“

Ulrich Fink

Pastoralreferent

Supervisor DGSv

Trainer Ethikberatung AEM

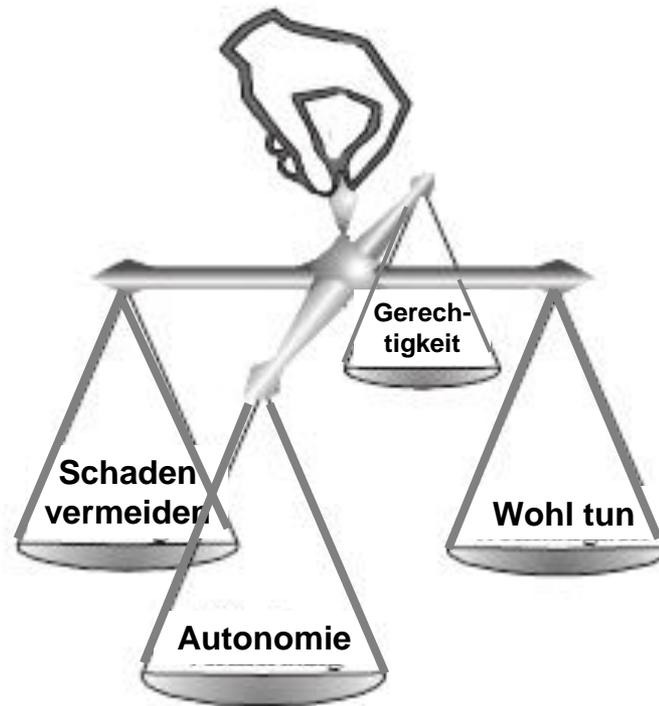
Diözesanbeauftragter für
Ethik im Gesundheitswesen



Moralphilosophischer Hintergrund

Prinzipienorientierte Ethik (Beauchamp/Childress)

Abwägung und Gewichtung der vier Prinzipien



Wohl-tun/ Schaden vermeiden



- Beauchamp /Childress –
mittlere Prinzipien
- im Unterschiede zu
höchsten Prinzipien

Ärztlicher Grundsätze der Antike (Hippokratischer Eid)

- **Primum** nil nocere
(An erster Stelle steht: nicht zu schaden)
- **Salus aegroti suprema lex**
„Das Heil des Kranken sei höchstes Gesetz!“

Ärztlicher Grundsätze der Antike (Hippokratischer Eid)

- **nil nocere**
(nicht zu schaden)
- **Salus aegroti lex**
„Das Heil des Kranken sei höchstes Gesetz!“



- Hauptanliegen bei dem Thema:
Perspektivwechsel
- Warum? Uns wird die grundsätzliche Zielsetzung aber auch der Tragweite Behandlung vor Augen geführt
- grundsätzliche Überlegungen zur Rechtfertigung von Behandlung

medizinische Behandlung

Indikation

**(informierte)
Einwilligung**

~~medizinische
Behandlung~~

~~Indikation~~

(informierte)
Einwilligung

Indikation

**medizinische
Behandlung**

**(informierte)
Einwilligung**

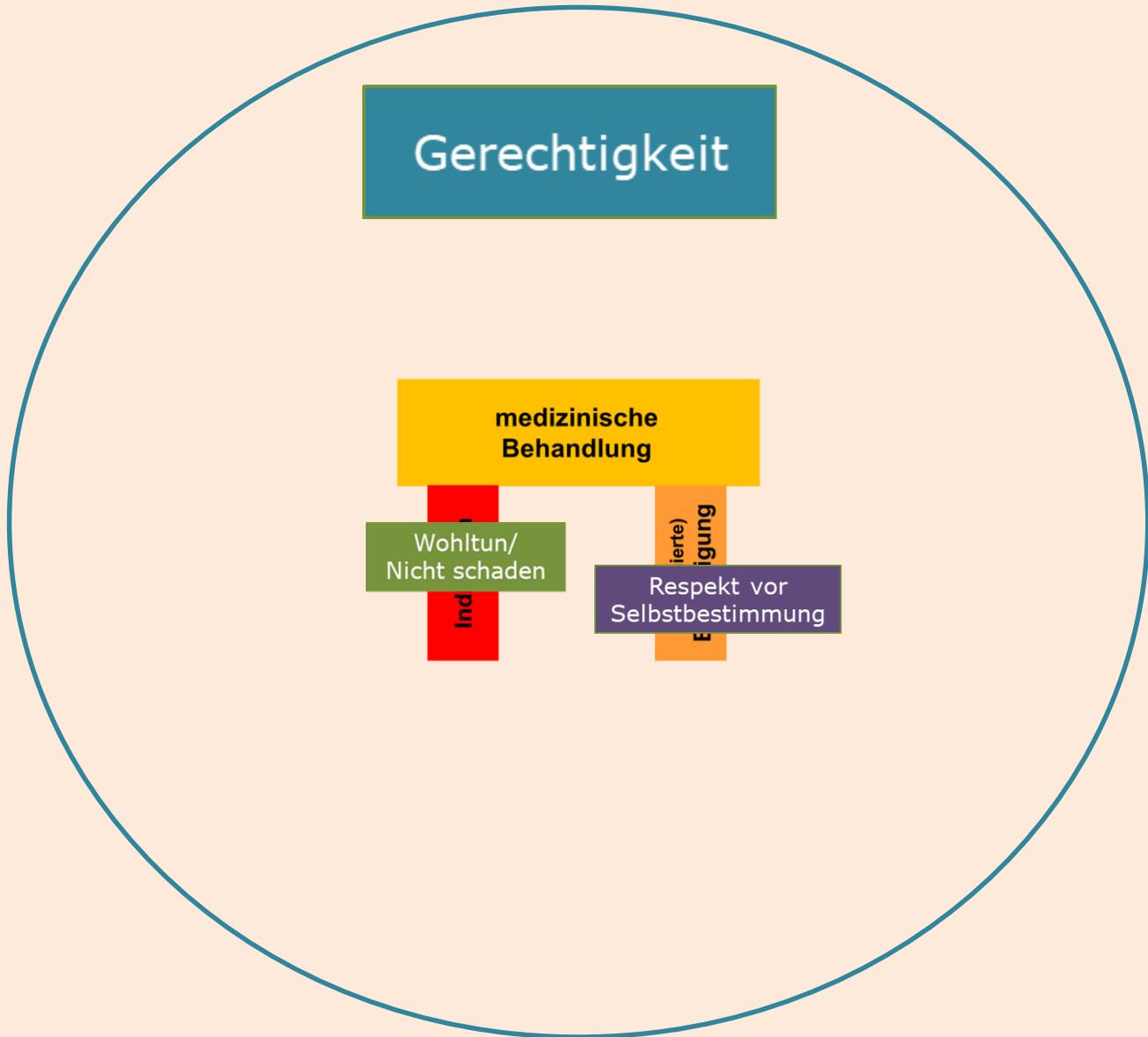
medizinische Behandlung

Indikation

**(informierte)
Einwilligung**



- Kontext zu Beauchamp - Childress



Gerechtigkeit

medizinische
Behandlung

Wohltun/
Nicht schaden

Respekt vor
Selbstbestimmung



-
- Perspektivwechsel:
 - Die Rechtslage gibt Orientierung

Perspektivwechsel

**„Der indizierte,
lege artis durchgeführte Heileingriff
stellt eine Körperverletzung dar,
der der Rechtfertigung durch die Einwilligung
des Patienten bedarf.“**

Deutsche Reichsgericht am 31.5.1894 (!)

**Diese Feststellung ist bis heute Grundlage ständiger
Rechtsprechung in Deutschland**

„Körperverletzungsdoktrin“

Perspektivwechsel

„Körperverletzungsdoktrin“

- Jeder medizinische (auch pflegerische) Eingriff ist tatbestandlich eine Körperverletzung
- Bei Vorliegen einer Einwilligung (oder eines anderen einschlägigen Rechtfertigungsgrundes) ist die Körperverletzung nicht strafbar



Jede medizinische Behandlung ist grundsätzlich ein „Schaden“

Perspektivwechsel

„Die rechtliche Grundstruktur der ärztlichen Behandlung missachtet, wer fragt, ob der Verzicht auf eine Behandlung oder der Abbruch einer einmal begonnenen Behandlung zulässig sei, oder zwischen Lebensschutz und Selbstbestimmungsrecht abwägen möchte. Damit verkennt man die Legitimationslast für eine ärztliche Behandlung. Denn nicht der Verzicht, sondern die Aufnahme der Behandlung, nicht der Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen, sondern ihre weitere Durchführung bedürfen der Legitimation durch Behandlungsvertrag und dem vereinbarten Behandlungsziel sowie durch Indikation und Einwilligung. Auch eine lebensverlängernde Maßnahme ist demnach nur zulässig, wenn und solange sie zur Erreichung des mit dem Patienten vereinbarten Behandlungsziels medizinisch indiziert ist und ihr der gehörig aufgeklärte Patient zustimmt. Behandelt ein Arzt seinen Patienten, obwohl diese Legitimationsvoraussetzungen im konkreten Fall fehlen, verletzt er zum einen seine Pflichten aus dem Behandlungsvertrag und begeht zum anderen eine Körperverletzung.

Auch der Verzicht auf eine lebenserhaltende Maßnahme begründet daher keine besondere Legitimationslast für den Arzt, sondern folgt den allgemeinen Regeln für die Legitimation ärztlicher Maßnahmen.“

Perspektivwechsel

„Die rechtliche Grundstruktur der ärztlichen Behandlung missachtet, wer fragt, ob der Verzicht auf eine Behandlung oder der Abbruch einer einmal begonnenen Behandlung zulässig sei, oder zwischen Lebensschutz und Selbstbestimmungsrecht abwägen möchte. Damit verkennt man die Legitimationslast für eine ärztliche Behandlung. Denn nicht der Verzicht, sondern die Aufnahme der Behandlung, nicht der Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen, sondern ihre weitere Durchführung bedürfen der Legitimation durch Behandlungsvertrag und dem vereinbarten Behandlungsziel sowie durch Indikation und Einwilligung. Auch eine lebensverlängernde Maßnahme ist demnach nur zulässig, wenn und solange sie zur Erreichung des mit dem Patienten vereinbarten Behandlungsziels medizinisch indiziert ist und ihr der gehörig aufgeklärte Patient zustimmt. Behandelt ein Arzt seinen Patienten, obwohl diese Legitimationsvoraussetzungen im konkreten Fall fehlen, verletzt er zum einen seine Pflichten aus dem Behandlungsvertrag und begeht zum anderen eine Körperverletzung.

Auch der Verzicht auf eine lebenserhaltende Maßnahme begründet daher keine besondere Legitimationslast für den Arzt, sondern folgt den allgemeinen Regeln für die Legitimation ärztlicher Maßnahmen.“

Perspektivwechsel

Die im klinischen Alltag häufig gestellte Frage:

„Dürfen wir die Behandlung beenden?“

ist aus der falschen Blickrichtung heraus gestellt.

Eigentlich müsste sie lauten:

„Was legitimiert uns, die Behandlung fortzuführen?“

Wohl tun und Schaden vermeiden

nonmaleficence



beneficence

Alltagsverständnis:

Wohl tun und Schaden liegen nah beieinander.

Ist es gleich?

nicht zu lügen – sich um Wahrheit und Klarheit zu bemühen

Keinen Einbruch zu begehen – Eigentum des anderen schützen

nicht zu verletzen – Wunde steril zu verbinden

Aktiveres Element: Marckmann übersetzt:

Fürsorge

Prinzip „Wohl tun“

- Umfassendere Bedeutung „Patientenwohl“?
- Wohl im philosophischen Sinne: bonum – das Gute

Leben

Fähigkeit zu
Kommunikation

Eigenständiges Denken

Selbstverwirklichung

Freiheit
von Symptomen

Wachheit

Prinzip „Wohl tun“

■ Im Köln-Nimweger Bogen:

„Wohl“ in den Facetten:

- Lebenserhalt;
- Körperliches Wohl;
- Geistiges Wohl;
- Seelisches Wohl;
- Spirituelles Wohl;
- Soziale Integration;
- Persönliche Entfaltung.

Instrumentarium K-N-Leitfragen

- Fachliche Bewertung ist gefragt:
 - Ist die Maßnahme in sich überhaupt in der Lage, das Ziel -z.B. Wachheit- zu erreichen
- Prinzipien ‚Wohl tun/Schaden vermeiden‘ zusammen gesehen
 - Alle med-pfleg. Maßnahmen haben diese zwei Seiten

■ Gewichtung

- nicht nur Aufrechnen von numerischem Vorkommen
- Durch Gewichtung legen TN im Diskurs ihre Wertpräferenzen offen
- Sollen diese begründen.
- Gewichtung der einzelnen Aspekte gegeneinander
 - z.B. geistiges, seelisches und spirituelles Wohl können nicht erreicht werden,
 - aber der Erhalt des Lebens für einen Patienten
 - wie bewerten die TN dies und wie lauten ihre Begründungen?

Exkurs: Leben als Gut gewichten

- „Leben“ ist fundamentales Gut
 - Als Grundlage und Voraussetzung die anderen Güter umzusetzen
- dennoch
- „Leben“ darf –auch nach christlichem/ katholischen Verständnis- gegen andere Güter abgewogen werden

Möglichkeiten der Gewichtsverhältnisse

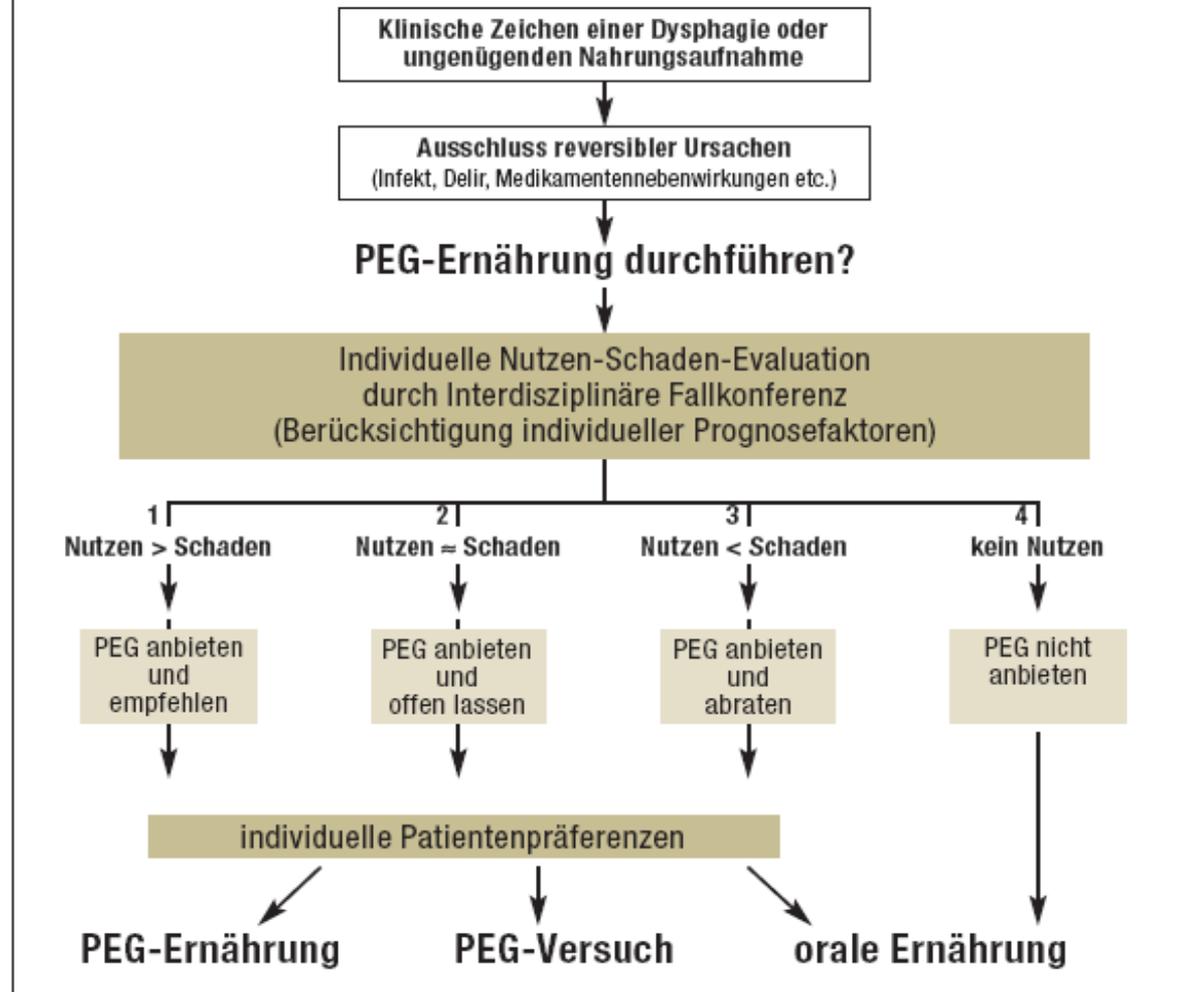
- Möglichkeiten
 - Wohl > Schaden
 - Wohl ~ Schaden
 - Schaden > Wohl
 - Ø Wohl/ nur Schaden
- Konsequenzen
 - Für

Konsequenzen der Gewichtsverhältnisse

- Maßnahme/ Behandlung:
 - Empfehlen?
 - Abraten?
 - Verweigern?
- Unter Beachtung/ in Abhängigkeit der Autonomie des/r Patient*in/ Bewohner*in

GRAFIK 1

Die Struktur der Entscheidung



Entscheidungsalgorithmus zur Evaluation einer PEG-Ernährung

Quelle: Synofzik, M.; Marckmann, Dtsch. Ärzteblatt 2007 (104) 49: A 3390-3

„Die physiologische Wirksamkeit einer PEG-Ernährung (Maßnahme) ist also nur eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung dafür, dass sie einen Nutzen für den Patienten hat.“

Prof. Dr. med. G. Marckmann

Institut für Ethik und Geschichte in der Medizin, Tübingen

M. Synofzik, M.A.

Hertie Institut für Klinische Hirnforschung, Abteilung für Neurodegeneration, Tübingen

Hier: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 104, Heft 49, Dezember 2007

Noch einige Einzelthemen in dem Kontext:

Problemfeld:

Zwangshandlungen zur Schadensvermeidung

- Fixierung
- Zwangseinweisung
- Zwangsbehandlung

Lebenswerturteil? – Lebensqualität?

- „Das ist doch nur noch Quälerei!“
 - „Das ist doch kein Leben mehr!“
 - „Das ist nicht mehr zumutbar!“
 - „Das würde ich nicht wollen!“
-
- Lebensqualität „messbar“ im gewissen Sinne

Utilitaristisches Denken

- Lebensqualität ist quantitativ erfassbar
- Lebenswert und Lebensqualität werden verknüpft

Christliches Menschenbild

- Würde nicht an Wohl gekoppelt
- Leben verliert nicht an Wert durch Mangel an Lebensqualität
- Sinn von Behandlung
 - entsteht durch Lebensdeutung des Betroffenen
 - nicht durch Deutung von außen!